



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

C Steuersystem

**Steuerordnung
Dezember 2020**

Wesentliche Züge der schweizerischen Steuerordnung

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Entwicklung der schweizerischen Steuerordnung	1
1.2	Übersicht über Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben	1
1.3	Steuerföderalismus in der Schweiz	2
2	STEUERHOHEITEN.....	3
2.1	Verfassungsgrundsätze	3
2.1.1	Abgrenzung der Steuerhoheit	3
2.1.2	Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.....	3
2.2	Situation auf Bundesebene	4
2.2.1	Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung.....	4
2.2.2	Richtlinien im Finanzleitbild.....	4
2.3	Situation auf Kantonebene	5
3	ZIELE EINER STEUERORDNUNG	7
3.1	Allgemein	7
3.2	Deckung des Finanzbedarfs	7
3.2.1	Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern und deren Ertrag	8
3.2.1.1	Vom Bund erhobene Steuern	8
3.2.1.2	In den Kantonen und Gemeinden erhobene Steuern	9
3.2.1.2.1	Kantone	9
3.2.1.2.2	Gemeinden	9
3.2.2	Systematik bei der Aufteilung der einzelnen Steuerquellen	11
3.2.3	Nationaler Finanzausgleich.....	11
3.3	Steuergerechtigkeit	15
3.3.1	Allgemeine Grundsätze.....	15
3.3.2	Einzelne Problemkreise	15
3.4	Steuern und Wirtschaft.....	17
3.4.1	Neutralität.....	17
3.4.2	Internationale Vergleiche	17
3.4.3	Entwicklung der öffentlichen Haushalte.....	20
4	SCHLUSSBEMERKUNG	23

Abkürzungen

BGer	=	Bundesgericht
BIP	=	Bruttoinlandprodukt
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
dBSt	=	Direkte Bundessteuer
EU	=	Europäische Union
MWST	=	Mehrwertsteuer
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VSt	=	Verrechnungssteuer
WUST	=	Warenumsatzsteuer

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

1.1 Entwicklung der schweizerischen Steuerordnung

Vor 1848, dem Gründungsjahr des Bundesstaates, war die Schweiz – die wenigen Jahre der zentral regierten Helvetik (1798 - 1803) ausgenommen – ein Staatenbund, in dem die Kantone ihre eigene Steuerordnung selbstständig entwickelten. Sie erhoben vor allem Verkehrssteuern, wie Grenz-, Brücken- und andere Zölle, die man zu den sogenannten indirekten Steuern zählt. Direkte Steuern waren in der Form von Vermögenssteuern bekannt. Die Einkommenssteuer wurde nur zögernd eingeführt.

Durch die Gründung des Bundesstaates wurde die Steuerordnung jedoch grundlegend geändert. Die Zollhoheit ging an den Bund über und die Kantone sahen sich gezwungen, ihre Steuerquellen beim Vermögen und beim Einkommen zu erschliessen. Es entstand die föderalistische Steuerordnung, wie sie nachfolgend beschrieben wird (*vgl. Ziffer 1.3*).

Bis zum Ausbruch des ersten Weltkriegs reichten dem Bund die Zölle zur Bewältigung seiner Aufgaben. Dann aber zwangen die gestiegenen Verteidigungskosten den Bund, ebenfalls direkte Steuern zu erheben, was er bis heute tut. Grund für die Einführung weiterer Bundessteuern war immer die Finanzlage des Bundes.

1.2 Übersicht über Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben

Erhebungsperiode	Art der Steuer
seit 1849	Zölle
seit 1878	Wehrpflichtersatzabgabe (früher Militärflichtersatz)
seit 1887	Gebrannte Wasser
1915-1920	Kriegsgewinnsteuer
1916-1917	Kriegssteuer
seit 1918	Eidgenössische Stempelabgaben
1921-1932	Neue ausserordentliche Kriegssteuer
seit 1933	Tabakbesteuerung
seit 1934	Getränkesteuer (Biersteuer)
1934-1940	Krisenabgabe
1939-1946	Kriegsgewinnsteuer
1940-1942	Einmaliges Wehropfer
seit 1941	Wehrsteuer (seit 1983 direkte Bundessteuer [dBSt] genannt)
seit 1941	Warenumsatzsteuer ([WUST]; 2 % / 3 %)
1941-1954	Ausgleichssteuer
1941-1945	Auswanderer-Wehrbeitrag
1942-1959	Luxussteuer
1943	WUST-Satzerhöhung (4 % / 6 %)
seit 1944	Verrechnungssteuer ([VSt]; 15 %)

Erhebungsperiode	Art der Steuer
1945-1947	Neues Wehropfer
1945	VSt-Satzerhöhung (25 % / 15 % / 8 %)
1956	WUST-Satzreduktion (3,6 % / 5,4 %)
1959	VSt-Satzerhöhung (27 % / 15 % / 8 %)
1967	VSt-Satzerhöhung (30 % / 15 % / 8 %)
1972	WUST-Satzerhöhung (4 % / 6 %)
1974	WUST-Satzerhöhung (4,4 % / 6,6 %)
1975	WUST-Satzerhöhung (5,6 % / 8,4 %)
1976	VSt-Satzerhöhung (35 % / 15 % / 8 %)
1983	WUST-Satzerhöhung (6,2 % / 9,3 %)
1995	WUST wird Mehrwertsteuer ([MWST]; Sätze: 6,5 % / 2 %)
1996	Zusätzlicher reduzierter MWST-Satz (3 %)
seit 1997	Mineralölsteuer und Automobilsteuer (früher Fiskalzölle)
1999	MWST-Satzerhöhung (7,5 % / 3,5 % / 2,3 %)
2001	MWST-Satzerhöhung (7,6 % / 3,6 % / 2,4 %)
2011	Auf sieben Jahre befristete MWST-Satzerhöhung (8 % / 3,8 % / 2,5 %)
2017	Ende der befristeten MWST-Satzerhöhung per 31. Dezember
2018	Befristete MWST-Satzerhöhung bis längstens 2030 (7,7 % / 3,7 % / 2,5 %)

1.3 Steuerföderalismus in der Schweiz

Der schweizerische **Föderalismus** kommt im Steuerwesen stark zum Ausdruck. So werden die direkten Steuern nicht nur vom **Bund** (Zentralstaat), sondern auch von den 26 Gliedstaaten (Kantone) erhoben. Sie alle besitzen eine eigene Steuerhoheit, d.h. das Recht, Steuern zu erheben und über den daraus fliessenden Ertrag frei zu verfügen. Dies bedeutet, dass in der Schweiz 27 verschiedene Steuergesetzgebungen nebeneinander bestehen.

Die **Kantone** belasten Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinn und Kapital juristischer Personen¹, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Den Gemeindesteuern unterliegen in der Regel die gleichen Steuerobjekte wie den Kantonssteuern. Meistens erheben die rund 2'200 **Gemeinden** ihre Steuern auch auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal aufgrund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer (sogenanntes System der «centimes additionnels»). Die Gemeindesteuern sind nicht selten ebenso hoch, wenn nicht sogar höher als die Kantonssteuern.

¹ Unter dem Begriff «juristische Personen» versteht man alle Strukturen, denen das Privatrecht die Rechtspersönlichkeit verleiht. Es sind dies Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.), Vereine, Stiftungen sowie bestimmte öffentlich-rechtliche oder kirchliche Körperschaften des kantonalen Rechts.

2 STEUERHOHEITEN

2.1 Verfassungsgrundsätze

2.1.1 Abgrenzung der Steuerhoheit

Die Grundzüge des schweizerischen Föderalismus, welche die Souveränität der Kantone im Vergleich zum Bund abgrenzen, sind in [Art. 3](#) der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#) umschrieben:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Für den Bereich der Steuern heisst dies, dass die BV die Steuern bestimmt, die der Bund erheben darf, während die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei sind, ausser die Verfassung verbiete ihnen ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern (z.B. die MWST; [Art. 134 BV](#)) oder behalte sie dem Bund vor (z.B. die Zölle; [Art. 133 BV](#)).

Die staatliche Souveränität ist somit zwischen Bund und Kantonen geteilt. Soweit ihre Souveränität bejaht wird, sind sie per se auch Staaten. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil nur Staaten das **ursprüngliche** – also nicht das durch eine übergeordnete Gewalt verliehene – **Recht** besitzen, Steuern zu erheben (originäre Steuerhoheit). Den Gemeinden verleiht die BV kein solches Recht. Sie können nur Steuern erheben, wenn der Kanton sie dazu ermächtigt. Man spricht in diesem Fall von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**.

Das Recht der Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden), Steuern zu erheben, ist somit in gewissem Mass beschränkt. Wäre dem nicht so, müsste damit gerechnet werden, dass sie sich gegenseitig behindern und die Steuerpflichtigen übermässig belastet würden.

2.1.2 Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung

Das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung besagt, dass ein- und dieselbe Person auf dem gleichen Steuergegenstand (z.B. dem Lohn) für den gleichen Zeitraum nicht von mehreren Kantonen besteuert werden darf ([Art. 127 Abs. 3 BV](#)).

Die BV ermächtigt den Bund, gegen eine solche Doppelbesteuerung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, doch ist ein Bundesgesetz bis heute nicht zu Stande gekommen. Eine reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) tritt an die Stelle des Gesetzes. Diese bildet richterliches Recht und ist für die Kantone verbindlich. Vom Bürger kann das Doppelbesteuerungsverbot durch Beschwerde bis vor das BGer durchgesetzt werden.

Das Doppelbesteuerungsverbot kommt nur im Falle konkurrierender Ansprüche zweier oder mehrerer Kantone zum Tragen, nicht aber im Verhältnis zwischen Bund und Kanton.

Bemerkung:

Doppelbesteuerungen kommen auch zwischen souveränen Staaten (internationales Verhältnis) vor. Die Vermeidung einer solchen internationalen Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen (sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen [DBA]) geregelt. Die aktuell gültigen DBA sind auf der [Internetseite](#) des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) aufgeschaltet.

2.2 Situation auf Bundesebene

2.2.1 Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung

Die Grundsätze der Besteuerung sind Bestandteil der sogenannten Finanzordnung des Bundes, welche in den [Art. 126 bis 135 BV](#) geregelt ist. Sie legt die Prinzipien für die Bundesfinanzen in drei Säulen fest: Haushaltsführung (Schuldenbremse), Grundsätze der Besteuerung sowie Finanz- und Lastenausgleich.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung (*vgl. Ziffer 3.3.1*) enthält die zweite Säule der Finanzordnung eine Aufzählung der Steuern, die der Bund zu erheben befugt ist (*vgl. Ziffer 3.2.1*). Der Ertrag aus diesen Steuern umfasst rund 95 % der gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes. Für die übrigen Fiskaleinnahmen wird die Kompetenz des Bundes zur Abgabenerhebung entweder bei den jeweiligen Politikbereichen in der Bundesverfassung (z.B. Nationalstrassenabgabe, Schwerverkehrsabgabe) oder auf Gesetzesstufe (z.B. CO₂-Abgabe, Spielbankenabgabe) geregelt.

Für die wichtigsten Einnahmequellen – die dBSt und die MWST – werden in der Verfassung Höchstsätze festgesetzt. Eine Erhöhung dieser Sätze bedarf somit immer der Zustimmung von Volk und Ständen (obligatorisches Referendum). Damit werden der Möglichkeit, Ungleichgewichte im Bundeshaushalt durch Steueranhebungen zu beseitigen, deutliche Grenzen gesetzt. Die Schuldenbremse, welche die Ausgaben des Bundes in einen verbindlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stellt, überträgt diese Limitierung auch auf die Ausgabenseite.

Darüber hinaus ist die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der dBSt und der MWST seit jeher befristet. Diese Befugnis wurde letztmals mit der am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Revision der Finanzordnung des Bundes bis Ende 2035 verlängert ([Art. 196 Ziff. 13 und 14 BV](#)). Aufgrund der Befristung ist der Bund gehalten, die Einnahmeseite seines Haushaltes in regelmässigen Abständen grundsätzlich zu überdenken sowie Volk und Ständen die Grundlagen der Bundesfinanzordnung entscheiden zu lassen.

2.2.2 Richtlinien im Finanzleitbild

Das 1999 vom Bundesrat verabschiedete Finanzleitbild bestimmt Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundes. Das Finanzleitbild ist ein Führungsinstrument des Bundesrats. Es hat richtungsweisenden Charakter für die finanzpolitischen Entscheide von Exekutive und Verwaltung, nimmt aber sachpolitische Zielsetzungen des Bundes nicht vorweg.

Oberstes Ziel der Finanzpolitik ist es, für Stabilität zu sorgen, das Wirtschaftswachstum zu begünstigen und damit Beschäftigung, Wohlfahrt und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dieses primäre Ziel umfasst folgende – für die Steuerpolitik relevante – Unterziele:

- Einnahmen- und Ausgabenpolitik sind wachstumsfreundlich auszugestalten.
- Steuer-, Fiskal- und Staatsquoten sollen zu den tiefsten in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) gehören. Bei Vergleichen ist dem Entwicklungsstand der Volkswirtschaftlichen Rechnung zu tragen.

Im Finanzleitbild werden die Zielvorgaben mit einigen Grundsätze ergänzt. Als Grundsätze der Besteuerung gelten insbesondere:

- Die Steuerlast ist gerecht auf die Steuerpflichtigen zu verteilen. Dazu müssen Steuern den in der Verfassung verankerten Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) genügen.
- Steuern sind so zu gestalten, dass die dem Steuerpflichtigen aufgebürdete Last möglichst gering und die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Aktivität möglichst klein ist. Wenn durch staatliche Leistungen ein zurechenbarer individueller Nutzen entsteht, ist immer eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch verursachergerechte Gebühren und Beträge zu prüfen.
- Das Steuersystem ist so zu gestalten, dass die Standortattraktivität der Schweiz erhalten und gestärkt werden kann. Hohe Steuern und hohe Grenzsteuersätze² sind möglichst zu vermeiden.
- Das Abgabesystem soll zur langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.
- Steuern sind so zu gestalten, dass sie stabilisierend auf die Konjunkturentwicklung und Beschäftigungslage wirken (Prinzip der konjunkturpolitischen Wirksamkeit).

2.3 Situation auf Kantonebene

Der Föderalismus erklärt, weshalb die kantonalen Steuergesetze früher teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Es war nicht ungewöhnlich, wenn Steuerobjekt (z.B. das Einkommen), Bemessungsgrundlagen oder zeitliche Bemessung bei den direkten Steuern unterschiedlich bestimmt wurden.

In Ausführung eines im Jahr 1977 angenommenen Verfassungsauftrags ([Art. 129 BV](#)) zur Harmonisierung der Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden \(StHG\)](#).

Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben ([Art. 129 Abs. 2 BV](#)).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

² Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem die jeweils nächste Einheit der Steuerbemessungsgrundlage belastet wird. Er gibt an, welcher Anteil eines zusätzlich zu versteuernden Frankens als Steuer abgeführt werden muss.

Im Gesetz fehlen Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft, wobei die Kantone eine Übergangsfrist von acht Jahren hatten, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Seit Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen ([Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

3 ZIELE EINER STEUERORDNUNG

3.1 Allgemein

Die Steuerhoheit unter den Gemeinwesen ist durch das Verfassungsrecht aufgeteilt. In diesem Sinne kann von einer «schweizerischen Steuerordnung» gesprochen werden. Steuerordnung ist aber nicht gleichzusetzen mit Steuersystem als Kombination von Steuerarten. Die Kriterien zur Schaffung eines möglichst ausgewogenen Steuersystems sind zahlreich und werden je nach Standpunkt des Betrachters unterschiedlich gewertet. Sie lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- wenn möglich langfristige Deckung des Finanzbedarfs des Staates durch die Steuereinnahmen, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Landes (vgl. Ziffer 3.2);
- gerechte Verteilung der Steuerlast im Lichte sozialpolitischer Vorstellungen (vgl. Ziffer 3.3);
- Vermeiden von negativen Auswirkungen der Steuerbelastung auf das Wirtschaftsleben (vgl. Ziffer 3.4);
- Vermeiden von rechtlichen und technischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Steuerordnung (vgl. Ziffer 4).

Es ist jedoch schwierig, die oben genannten Forderungen gleichzeitig umzusetzen. Denn ein jedes besitzt seine eigenen Vor- und Nachteile. Es muss deshalb versucht werden, die Nachteile der einen durch Vorteile einer anderen Steuerart wettzumachen.

Bemerkung:

Die Schweiz muss sich an die verbindlichen völkerrechtlichen Normen halten und somit hat die schweizerische Steuerordnung auch auf ihre Europa-Kompatibilität zu achten. Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere diejenigen, die sich aus der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation ergeben sowie Verbindlichkeiten aus bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen (z.B. Bilaterale I und II).

3.2 Deckung des Finanzbedarfs

Es gibt keine Steuerart, deren Aufkommen allein genügen würde, um den Finanzbedarf des Staates zu decken. Müssen aber mehrere Steuern erhoben werden, so stellt sich die Frage, welche dies sein sollen und welche Steuern sich für die Erhebung durch den Bund bzw. durch die Kantone (und Gemeinden) eignen.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Erhebung einer bestimmten Steuer nur lohnt, wenn diese dauernd – und nicht nur vorübergehend – einen beträchtlichen Ertrag abwirft. Gleichzeitig muss der Aufwand, der dem Staat bei der Veranlagung, Erhebung und Kontrolle entsteht, möglichst gering sein. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass jedes Gemeinwesen darauf bedacht sein muss, sein Steueraufkommen soweit selbst zu bestimmen, dass es in der Lage ist, seine verfassungsmässige Selbstständigkeit wahrzunehmen.

Wie die Steuern in der Schweiz zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten verteilt sind (sogenannter vertikaler Finanzausgleich) und welche Quellen die Kantone tatsächlich ausschöpfen, wird im Folgenden aufgezeigt.³

3.2.1 Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern und deren Ertrag

3.2.1.1 Vom Bund erhobene Steuern

Steuern auf dem Einkommen sowie andere direkte Steuern

- Direkte Bundessteuer
 - auf dem Einkommen der natürlichen Personen
 - auf dem Gewinn der juristischen Personen
- Eidgenössische Spielbankenabgabe
- Wehrpflichtersatzabgabe

Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern

- Mehrwertsteuer
- Eidgenössische Verrechnungssteuer
- Eidgenössische Stempelabgaben
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Mineralölsteuer
- Automobilsteuer
- Steuer auf Spirituosen
- Zölle
- Verkehrsabgaben

³ Eine Umschreibung der Steuerarten ist im Artikel «Geltende Steuern», im Dossier [Steuerinformationen](#), Register C enthalten.

3.2.1.2 In den Kantonen und Gemeinden erhobene Steuern

Die Kantone und Gemeinden erheben mehrheitlich die gleichen Steuern. Vielfach partizipieren die Gemeinden auch nur am kantonalen Steuerertrag oder erheben Zuschläge zur kantonalen Steuer.

3.2.1.2.1 Kantone

Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

- Einkommens- und Vermögenssteuern
- Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuern
- Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Lotteriegewinnsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Liegenschaftssteuer
- Handänderungssteuer
- Kantonale Spielbankenabgabe

Besitz- und Ausgabensteuern

- Motorfahrzeugsteuer
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Kantonale Stempelsteuer
- Lotteriesteuer
- Wasserzinsen
- Diverse

3.2.1.2.2 Gemeinden

Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

- Einkommens- und Vermögenssteuern
- Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuern
- Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Lotteriegewinnsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Liegenschaftssteuer
- Handänderungssteuer
- Gewerbesteuer

Besitz- und Ausgabensteuern

- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Diverse

Der Ertrag aus den verschiedenen Steuern:

Steuerarten	2018			
	Bund	Kantone	Gemeinden	Total
	In 1'000 Franken			
Steuern auf Einkommen und Vermögen				
Einkommenssteuern	11'156'566	26'296'283	18'476'360	55'929'210
Vermögenssteuern	--	4'533'485	2'941'847	7'475'332
Gewinnsteuern	11'289'311	7'008'308	3'741'821	22'039'440
Kapitalsteuern	--	1'117'401	674'198	1'791'599
Verrechnungssteuer	7'947'158	--	--	7'947'158
Grundsteuern	--	346'668	856'947	1'203'615
Vermögensgewinnsteuern	--	1'346'841	1'106'822	2'453'663
Vermögensverkehrssteuern	--	1'058'913	293'629	1'352'542
Erbschafts- und Schenkungssteuern	--	1'057'975	153'811	1'211'786
Verbrauchssteuern				
Mehrwertsteuer	22'643'600	--	--	22'643'600
Eidg. Stempelabgaben	2'116'651	--	--	2'116'651
Mineralölsteuer und -zuschlag	4'562'935	--	--	4'562'935
Besteuerung gebrannter Wasser	247'904	--	--	247'904
Tabaksteuer	2'081'313	--	--	2'081'313
Biersteuer	114'085	--	--	114'085
Verkehrsabgaben	2'389'663	--	--	2'389'663
Zölle	1'102'978	--	--	1'102'978
Lenkungsabgaben Umweltschutz	1'249'933	--	--	1'249'933
Besitz- und Ausgabensteuern				
Motorfahrzeugsteuern	--	2'267'736	--	2'267'736
Vergnügungssteuern	--	20'183	14'955	35'137
Übrige Besitz- und Ausgabensteuern	--	20'233	83'679	103'911
Übrige Abgaben	2'812'388	2'903'511	1'608'534	7'324'434
Fiskalertrag, total	69'714'485	47'977'537	29'952'603	147'644'625

Quelle: [Internetseite](#) der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV): FS-Modell: Bund; FS-Modell: Kantone; FS-Modell: Gemeinden > Standardauswertungen.

3.2.2 Systematik bei der Aufteilung der einzelnen Steuerquellen

Die sogenannten Verbrauchssteuern werden vornehmlich durch den Bund erhoben. Es sind Steuern, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen einheitlich erfassen. Steuern auf Einkommen und Gewinn werden von allen drei Steuerhoheiten (Bund, Kantone und Gemeinden) erhoben. Diese Steuern werden im Gegensatz zu den Verbrauchssteuern an der finanziellen Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen gemessen, welche aufgrund der Steuererklärung ermittelt wird.

Die dBSt auf Einkommen und Gewinn wird durch die Kantone für den Bund und unter dessen Aufsicht veranlagt und bezogen. Jeder Kanton liefert grundsätzlich 78,8 % der von ihm bezogenen Steuerbeträge, der Bussen sowie der Zinsen dem Bund ab. Der Kantonsanteil beträgt somit in der Regel 21,2 %.⁴

3.2.3 Nationaler Finanzausgleich

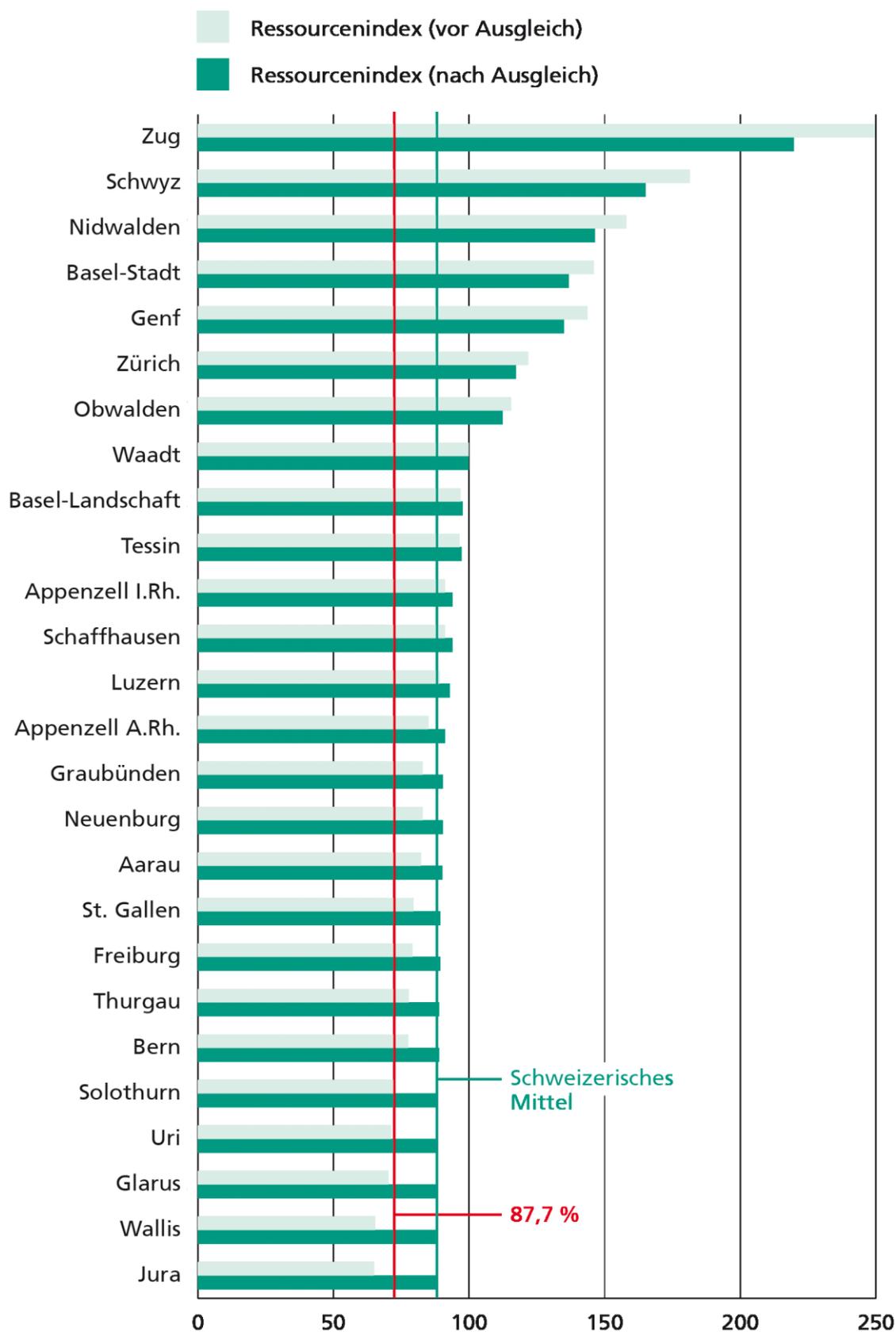
Der Föderalismus ist eines der tragenden Prinzipien der BV. Die Kantone und Gemeinden verfügen dabei über weitreichende Kompetenzen, so z.B. in Form der Finanz- und Steuerautonomie. Gegenstück der Autonomie sind teils markante Unterschiede der Gliedstaaten bezüglich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat Anfang 2008 ein total revidierter Finanz- und Lastenausgleich in Kraft. Dieser hat zum Ziel, die Finanzautonomie der Kantone zu stärken und die Disparitäten zu reduzieren. Er stellt die notwendigen Ausgleichsmechanismen bereit und schafft so die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung des föderalistischen Staatsaufbaus in der Schweiz ([Art. 135 BV](#)).

Der nationale Finanzausgleich besteht nur noch aus zweckfreien Mitteln, wobei zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Entschädigung für übermässige Sonderlasten) unterschieden wird. Zudem existiert noch der zeitlich befristete Härteausgleich.

Grundlage für den **Ressourcenausgleich** ist der Ressourcenindex. Er spiegelt das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die fiskalisch ausschöpfbare Wertschöpfung, wieder. Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. Die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich an die ressourcenschwachen Kantone werden so festgelegt, dass die schwächsten Kantone überproportional begünstigt werden. Dadurch verfügten im Jahr 2020 alle Kantone über finanzielle Ressourcen pro Einwohner in der Höhe von mindestens 87,7 % des schweizerischen Durchschnitts.

Nachfolgende Grafik stellt die Ausgleichswirkung im Ressourcenausgleich 2020 dar.

⁴ Verteilerschlüssel gültig seit 1. Januar 2020 aufgrund des [Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#).



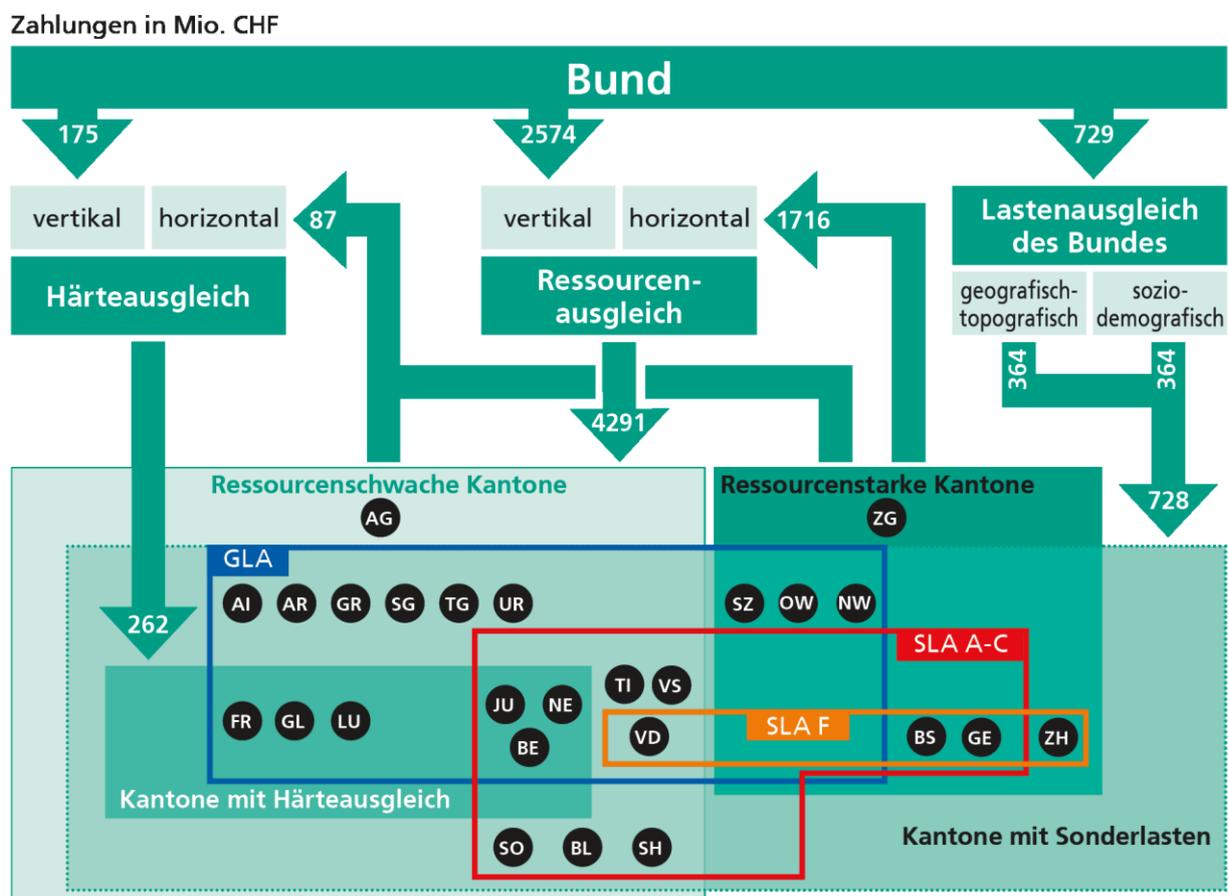
Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

Der **Lastenausgleich** besteht aus einem geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich und wird vollständig vom Bund getragen. Während der geografisch-topografische Lastenausgleich die durch eine dünne Besiedlung und die topografischen Verhältnisse bedingten Sonderlasten der peripheren Kantone abgilt, kommt der soziodemografische Lastenausgleich

hauptsächlich den urbanen Kantonen zu Gute. Er entschädigt diese für Sonderlasten, welche aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte entstehen.

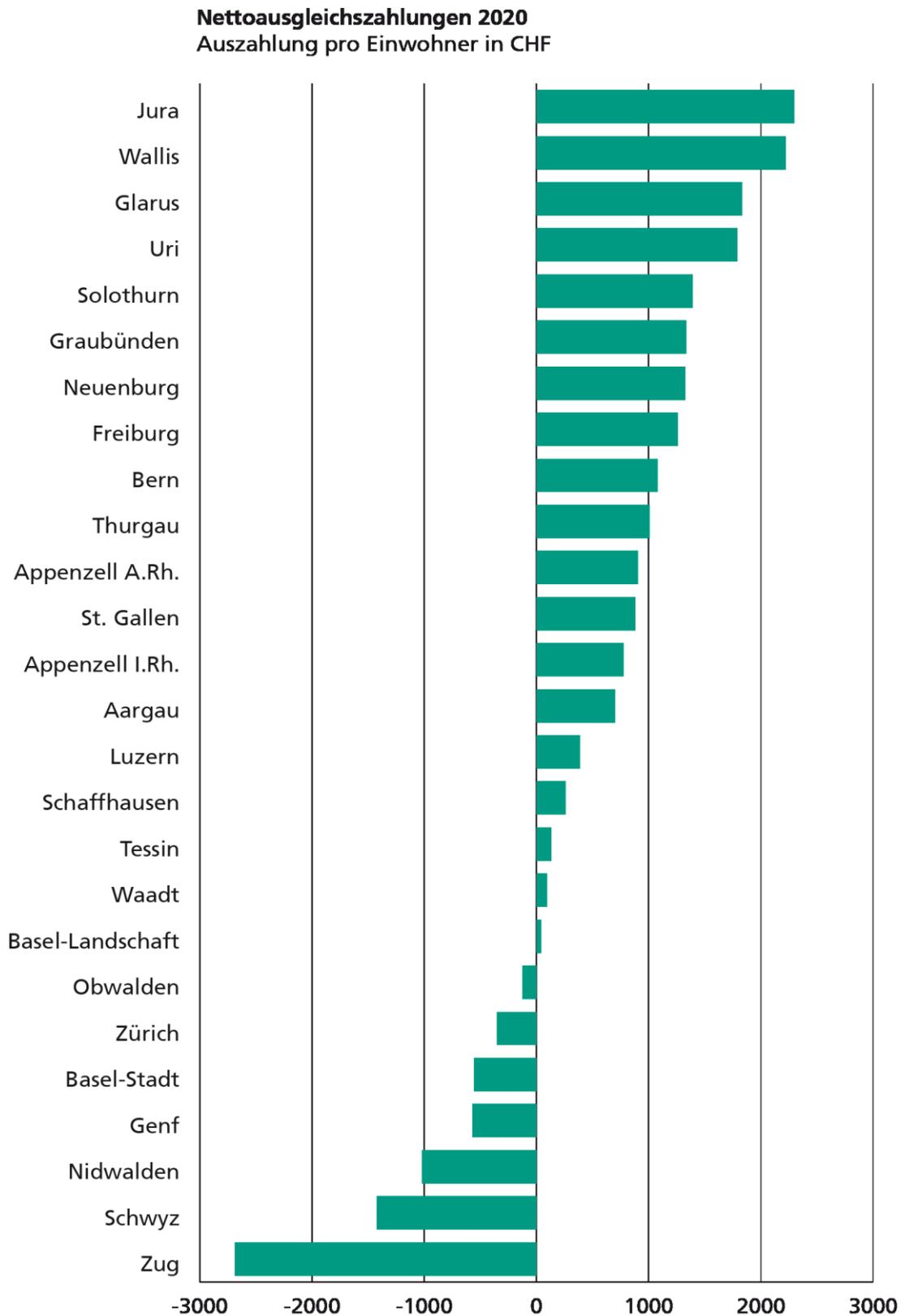
Das System des Finanzausgleichs ist in nachfolgendem Schema dargestellt. Bei den darin enthaltenen Beträgen der einzelnen Ausgleichselemente handelt es sich um Zahlungen für das Jahr 2020. Das Parlament entscheidet alle vier Jahre unter der Berücksichtigung eines Wirksamkeitsberichts über die Dotation der Ausgleichsgefässe.

Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 2020



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Nettozahlungen 2020 pro Kanton. Kantone mit einem Minusbetrag (Belastung) zahlen in den Finanzausgleich ein.



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

3.3 Steuergerechtigkeit

3.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Frage, ob die schweizerische Steuerordnung gerecht sei, ist politisch geprägt. Die folgenden Hinweise beschränken sich auf einige Fakten und Themen, die in diesem Zusammenhang immer wieder im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen.

Da die Schweiz ein Rechtsstaat ist, bedarf jede Steuer einer **gesetzlichen Grundlage**. Die Gesetze und Gesetzesänderungen unterstehen dem **fakultativen oder obligatorischen Referendum**. Die Bürger verfügen auch über das Initiativrecht (auf Bundesebene nur in Bezug auf die Verfassung). Darum bestimmt letztlich die Mehrheit des Volkes (und gegebenenfalls der Stände), was als gerecht gelten soll.

Ganz allgemein müssen Steuern folgenden in der Verfassung verankerten Prinzipien genügen ([Art. 127 Abs. 2 BV](#)):

- Das Prinzip der **Allgemeinheit** verlangt, dass alle (natürlichen und juristischen) Personen besteuert werden, sofern sie über ein Mindestmass an Leistungsfähigkeit verfügen.
- Nach dem Prinzip der **Gleichmässigkeit** müssen Steuerpflichtige, die sich in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Familiengrösse, Gewinne usw.) befinden, steuerlich gleich behandelt werden (Diskriminierungsverbot).
- Der Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** schliesslich verlangt eine Besteuerung nach der (objektiv gemessenen) individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Im Weiteren müssen bei der Ausgestaltung der Steuern gewisse in der Verfassung festgeschriebene Grundrechte beachtet werden, z.B.:

- Rechtsgleichheit ([Art. 8 BV](#));
- Glaubens- und Gewissensfreiheit ([Art. 15 BV](#));
- Eigentumsgarantie ([Art. 26 BV](#));
- Wirtschaftsfreiheit ([Art. 27 BV](#));
- Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ([Art. 127 Abs. 3 BV](#));
- Verbot ungerechtfertigter Steuerabkommen ([Art. 129 Abs. 3 BV](#)).

3.3.2 Einzelne Problemkreise

Die Diskussion um mehr Steuergerechtigkeit findet vorwiegend bei den Einkommens- und Vermögenssteuern statt. In den letzten Jahren wurden Vorlagen, welche eine Steuersenkung bei den direkten Steuern für natürliche Personen zum Ziel hatten, in Volksabstimmungen mehrheitlich abgelehnt. Hingegen wurden verschiedene Vorlagen zur Gewinnsteuersenkung für juristische Personen angenommen.

Weiteren Diskussionsstoff bietet die **Ehegatten- und Familienbesteuerung**. Das Steuerrecht sollte die steuerpflichtige Person in der Wahl des für sie geeigneten Familien- oder Lebensmodells nicht

beeinflussen, sondern sich möglichst neutral auf die verschiedenen Lebenskonstellationen auswirken. Während die Kantone in den letzten Jahrzehnten die gebotenen Korrekture für ausgewogene Belastungsrelationen in ihren Steuergesetzen eingeführt haben, erfahren auf Bundesebene gewisse Ehepaare im Vergleich mit Konkubinatspaaren durch das Zusammenrechnen der Einkünfte nach wie vor eine verfassungswidrige Schlechterstellung.

Eine weitgehend horizontal gerechte Steuerbelastung zwischen den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen kann grundsätzlich sowohl mit einer getrennten als auch mit einer gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten umgesetzt werden. Die Ausgestaltung der Ehepaarbesteuerung hängt von der Gewichtung unterschiedlicher Zielsetzungen ab und ist damit auch eine politische Frage. Aus fachlicher, steuersystematischer Sicht gibt es kein zwingend anzuwendendes System. Die aus verfassungsrechtlicher Sicht notwendigen Anpassungen bei der Ehegatten- und Familienbesteuerung führen jedoch – unabhängig von der Modellwahl – unweigerlich zu Steuermindereinnahmen oder zu Mehrbelastungen bei den Steuerpflichtigen.

Ein weiteres Thema, das immer wieder zu Diskussionen führt, ist die **Besteuerung des Eigenmietwerts**. Wer eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus bewohnt, muss den sogenannten Eigenmietwert versteuern. Er entspricht dem Betrag, der bei Vermietung der eigenen Liegenschaft an einen Dritten hätte erzielt werden können. Mit der eigenen Benutzung wird eine Ausgabe eingespart, die ansonsten als Mietzins berappt werden müsste. Im Gegenzug zum steuerbaren Eigenmietwert können Aufwendungen abgezogen werden, die im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum stehen. Dazu gehören die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und Verwaltungskosten Dritter sowie die Schuldzinsen. Darüber hinaus können auch die Kosten für Massnahmen zum Abzug gebracht werden, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen. Am 23. September 2012 wurde die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter in der Volksabstimmung mit 52,6 % abgelehnt.

Am 14. August 2017 wurde der parlamentarische Initiative [17.400](#) «Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» Folge gegeben. Diese verlangt einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung, der auf die Abschaffung des Eigenmietwerts für den Hauptwohnsitz beschränkt bleibt. Vom 5. April bis am 12. Juli 2019 fand das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung statt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) berät zur Zeit die Vorlage eines Gesetzesentwurfes an den Nationalrat.

Das [Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die STAF stellt wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz sicher. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Ausgangspunkt des Steuerteils der Vorlage war die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (z.B. Holding- und Verwaltungsgesellschaften). Ein sozialer Ausgleich wird über die AHV vorgenommen.⁵

⁵ Für Einzelheiten betreffend die Massnahmen der STAF siehe den Artikel «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register B.

3.4 Steuern und Wirtschaft

3.4.1 Neutralität

Was das Verhältnis zwischen Steuern und Wirtschaft betrifft, so wird man an die gegenseitigen Auswirkungen denken. Um unerwünschte, d.h. verzerrende Auswirkungen der Steuern auf die Wirtschaft zu vermeiden, wird Neutralität in zwei Bereichen gefordert.

Entscheidungsneutralität bedeutet, dass die Wirtschaftssubjekte nicht aufgrund des Steuersystems veranlasst werden sollen, etwas anderes zu tun als das, wovon sie sich unter Marktbedingungen den grössten Vorteil versprechen.⁶ Dies gilt natürlich nicht für Lenkungsabgaben, die eben gerade ein bestimmtes Verhalten bzw. eine Verhaltensänderung der Wirtschaftssubjekte zum Ziel haben.

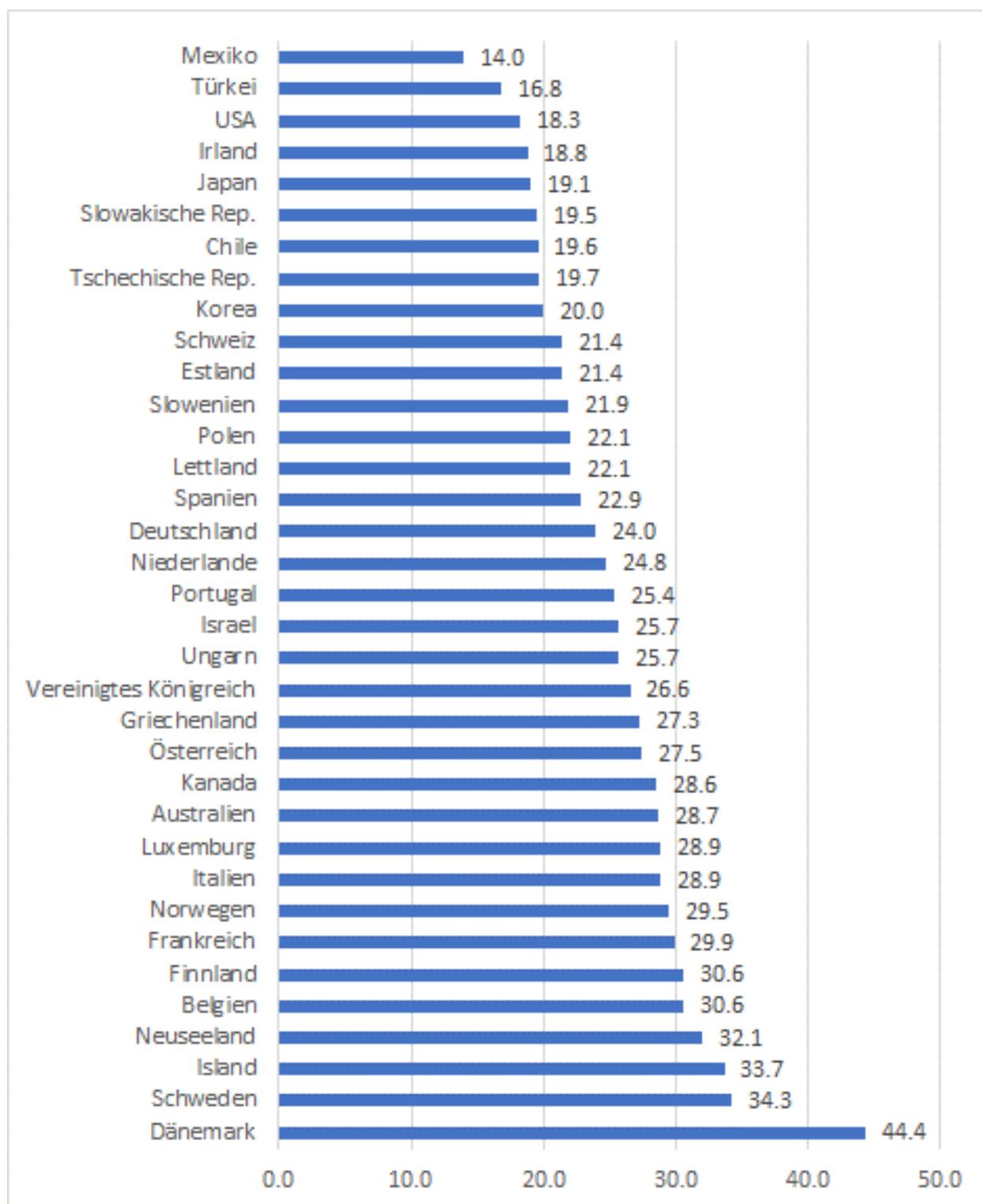
Ferner muss auch **Wettbewerbsneutralität** herrschen, d.h. Steuern sollen innerhalb der Volkswirtschaft nicht zu Wettbewerbsverfälschungen zwischen Unternehmen, Branchen und Regionen führen.

3.4.2 Internationale Vergleiche

Natürlich hat jede übermässige Steuer unerwünschte Auswirkungen. Doch was gilt als übermässig? Die Erfahrung lehrt, dass es zur Beurteilung dieser Frage eher darauf ankommt, wie eine Steuerbelastung subjektiv empfunden wird, als wie sie sich im internationalen Vergleich klassiert. Trotzdem streben wohl alle Länder – die Schweiz macht da keine Ausnahme – generell eine möglichst tiefe Steuerbelastung an, um ihre Standortattraktivität zu erhalten oder zu stärken.

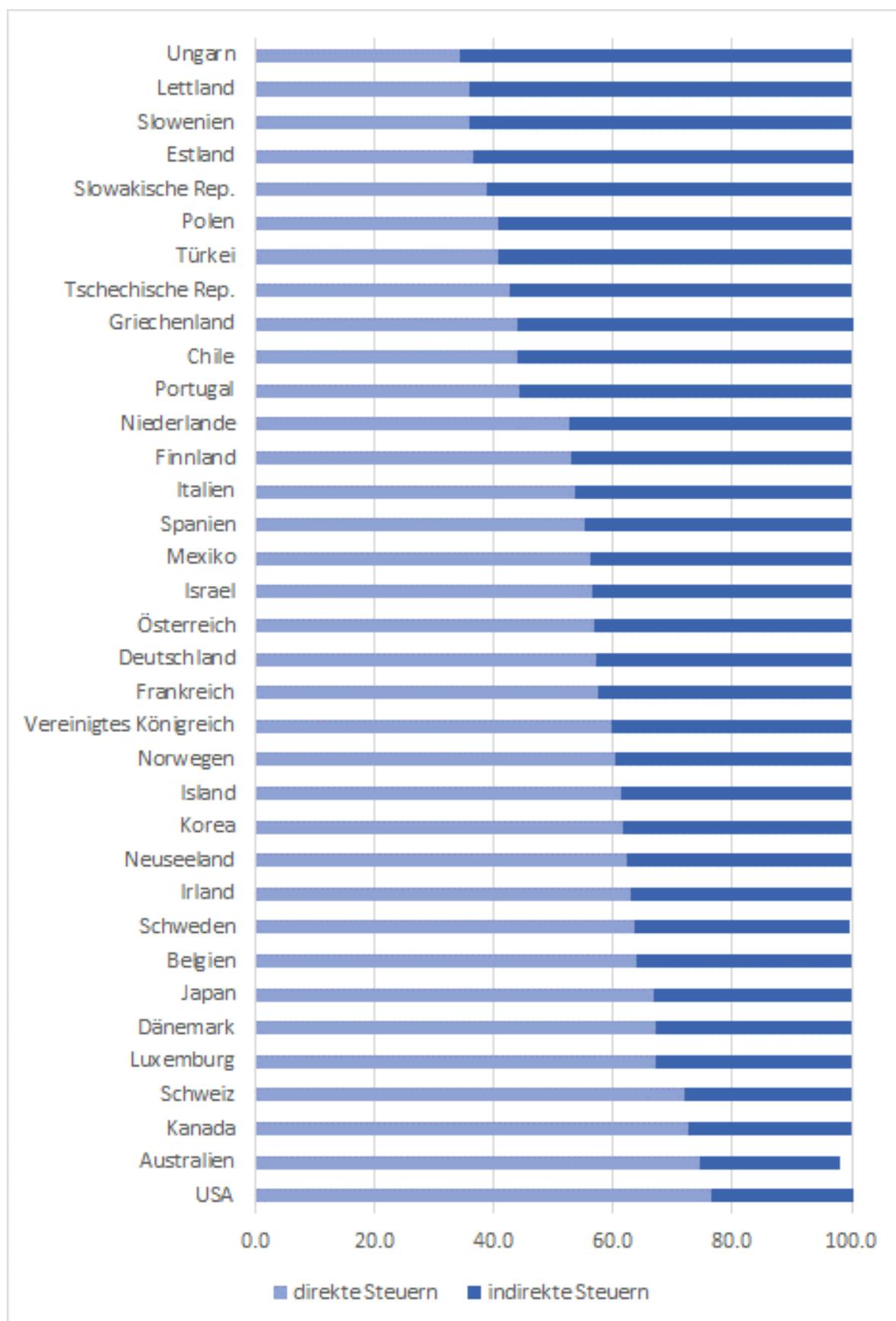
Die nachfolgenden beiden Tabellen enthalten Vergleiche bezüglich Steuerbelastung und das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern in OECD-Staaten.

⁶ Für natürliche Personen z.B. Neutralität in Bezug auf die Entscheidung für Konsum oder Sparen, für Arbeit oder Freizeit; für juristische Personen z.B. Neutralität bezüglich Rechtsform, Finanzierung oder Investition.

Gesamtsteuereinnahmen als Prozentzahl im Verhältnis zum BIP in den OECD-Staaten 2018 (ohne Sozialversicherungsbeiträge)

Quelle: OECD (2020), Revenue Statistics 1965-2019, OECD Publishing. Tabellen 3.1 und 3.10.

Verhältnis der direkten und indirekten Steuern in Prozent in den OECD-Staaten 2018 (ohne Sozialversicherungsbeiträge)



Wie die oben stehende Grafik zeigt, ist der Anteil der indirekten Steuern (Verbrauchssteuern) am Gesamtsteueraufkommen in der Schweiz niedriger als in den meisten und speziell in den EU-Ländern.

Die MWST-Sätze unserer Nachbarstaaten betragen in Prozent (Stand 2019):

Land	Normalsatz in %	Ermässigte Sätze in %
Deutschland	19	7
Frankreich	20	2,1; 5,5; 10
Italien	22	4; 5; 10
Österreich	20	10; 13
Schweiz	7,7	2,5; 3,7

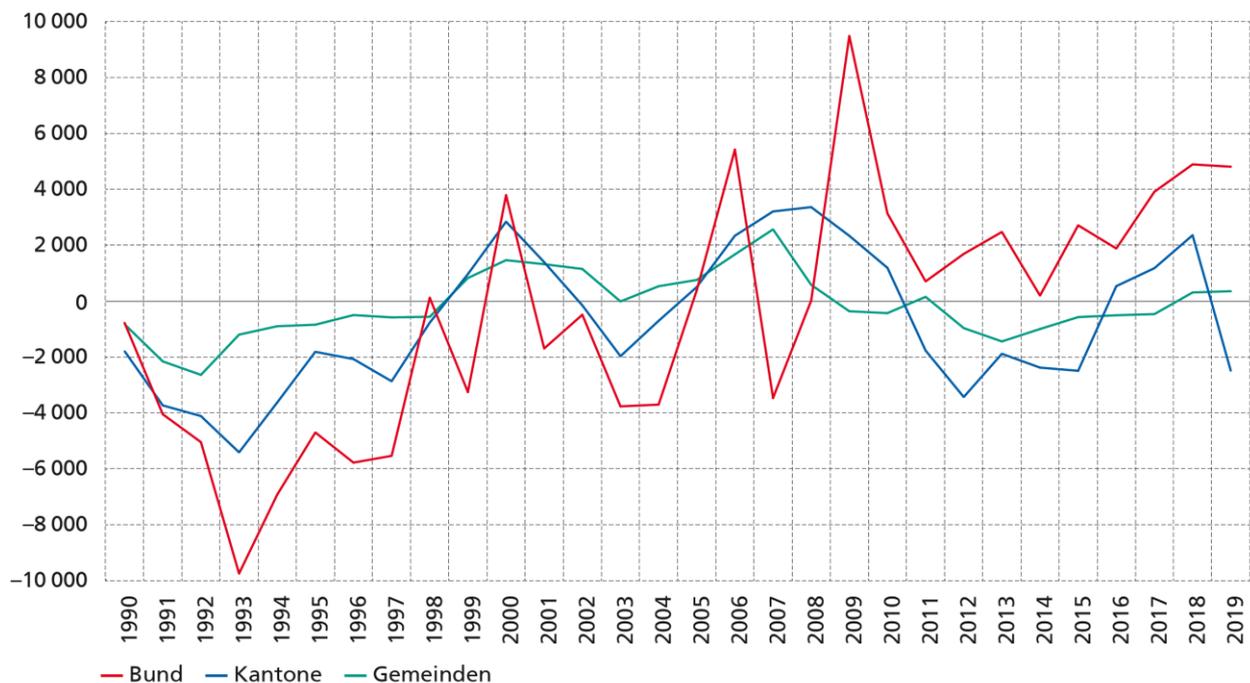
Diese Tatsache ist von vielfältiger fiskalpolitischer Bedeutung. Die Verbrauchssteuern sind konjunkturrempfindlicher als Einkommens- und Vermögenssteuern. Rückschläge in der Wirtschaft wie auch deren Belebung wirken sich auf den Steuerertrag rascher und unmittelbarer aus. Zudem gilt grundsätzlich, dass die Verbrauchssteuern die Standortattraktivität nicht oder nur wenig beeinträchtigen.

3.4.3 Entwicklung der öffentlichen Haushalte

Der nachfolgenden Grafik kann entnommen werden, dass mit der 1991 beginnenden Rezession vor allem das Defizit des Bundes ausserordentlich stark anstieg. Diese Defizite waren indes nur teilweise konjunkturell bedingt, ein wesentlicher Teil war struktureller Natur. Nach einem Zwischenhoch im Jahr 2000 verschlechterte sich die Situation wieder deutlich. Mit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 wurde das strukturelle Defizit des Bundes mit den zwei Entlastungsprogrammen 2003 und 2004 beseitigt. Trotz Finanzkrise konnten die drei Staatsebenen in ihren Rechnungen für das Jahr 2008 Überschüsse ausweisen. Ohne die ausserordentlichen Ausgaben (Kauf der UBS-Pflichtwandelanleihe, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Übergang zur NFA) schloss der Bund mit einem Überschuss von über CHF 6,8 Milliarden. Die ausserordentlichen Ausgaben reduzierten den Überschuss jedoch auf CHF 21 Millionen. Der Überschuss von CHF 9,5 Milliarden im Rezessionsjahr 2009 kam durch die ausserordentlichen Einnahmen aufgrund des Verkaufs der UBS-Pflichtwandelanleihe zustande. Ohne diese ausserordentlichen Effekte verzeichnete die Bundesrechnung immer noch einen soliden Überschuss von CHF 4,1 Milliarden. Auch die Kantone wiesen im Krisenjahr 2009 solide Überschüsse im Umfang von CHF 2,3 Milliarden aus, während die Gemeinden ein Defizit von CHF 360 Millionen verzeichneten. Die ausserordentlichen Sanierungsmassnahmen und Ausfinanzierungen von Pensionskassen verursachten bei den Kantonen in den Jahren 2011 bis 2015 Defizite in Milliardenhöhe.

Finanzierungsergebnis von Bund, Kantonen und Gemeinden

in Millionen CHF



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

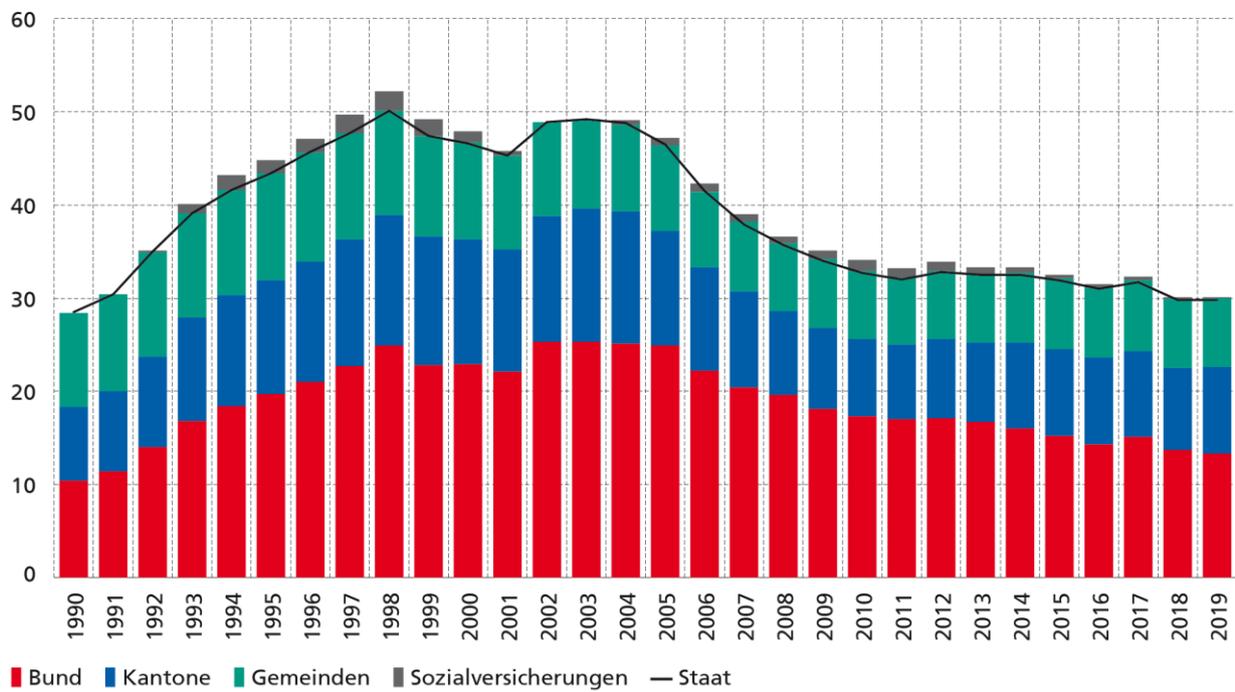
Die seit 2017 beträchtlichen Einnahmenüberschüsse des Bundes sind unter anderem auf die markant höheren Einnahmen aus der Verrechnungssteuer zurückzuführen. Gestützt auf die provisorischen Zahlen der Finanzstatistik dürften die öffentlichen Haushalte das Jahr 2019 mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 3,4 Milliarden abschliessen.

Die Berechnung der Bruttoschulden im nationalen FS-Modell lehnt sich an jene des harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) an. Sie ist definiert als die Summe der laufenden Verbindlichkeiten, der kurzfristigen und langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie der Verbindlichkeiten gegenüber den öffentlichen Haushalten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente (kurz- und langfristige) und passivierten Investitionsbeiträge. Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der nominalen Bruttoschulden seit 1990 für den Sektor Staat und dessen vier Teilsektoren (blaue Balken) sowie der Bruttoschulden in Prozent des nominalen BIP für den Sektor Staat (schwarze Kurve).

Ersichtlich ist ein starker Anstieg der nominalen Bruttoschulden in den Neunzigerjahren. Während die Verschuldung der Gemeinden und Kantone in dieser Zeitspanne einigermaßen im Zaum gehalten werden konnte, stiegen die Schulden des Bundes von CHF 38,5 Milliarden im Jahre 1990 auf CHF 109,6 Milliarden im Jahre 1998. Nach dem Platzen der Dotcom-Blase stieg die Bruttoschuldenquote von 2001 bis 2003 erneut stark auf 49,2 % des BIP, die Bruttoschulden indes erreichten 2004 mit CHF 245,9 Milliarden ihren Höchstwert. Nach Einführung der Schuldenbremse und dank der guten wirtschaftlichen Konjunktur begannen die Bruttoschulden (nominal und in Prozent des BIP) bis 2011 zu sinken. Seither bewegen sie sich in der Bandbreite zwischen CHF 213 und 220 Milliarden (dies entspricht knapp 1/3 des BIP).

Bruttoschulden der öffentlichen Haushalte (FS-Modell)

in % des Bruttoinlandprodukts



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

4 SCHLUSSBEMERKUNG

Gesetze, die nur von einem Teil der Bürger beachtet werden, führen zu einer Ungleichbehandlung und somit zu einer Rechtsungleichheit. Dies könnte zu Unzufriedenheit und damit auch vermehrt zu Steuerhinterziehung führen. In dieser Beziehung steht die Schweiz im internationalen Vergleich gut da und allgemein herrscht die Auffassung vor, dass mehr freiwillige Pflichterfüllung zu erstreben sei anstatt Zwangsdurchsetzung. Vor allem die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, welche einen Grossteil der Steuererträge ausmachen, stellt verhältnismässig grosse Ansprüche an die Steuerwilligkeit der Bürger.

Es wäre theoretisch denkbar, die Erhebungseffizienz dadurch zu steigern, dass die Steuerlast mehr auf die Verbrauchssteuern verlagert würde, denn die Verbrauchssteuern sind weniger Betrugshandlungen ausgesetzt als die Einkommens- und Vermögenssteuern.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Durchsetzbarkeit einer Steuerordnung liegt auch in deren Einfachheit und Transparenz. In der schweizerischen Steuerordnung ist eine gewisse Komplexität aufgrund der dreifachen Steuerhoheit vorprogrammiert. Verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Vereinfachung des Steuersystems sind jedoch in den letzten Jahren abgelehnt worden.⁷

All die im vorliegenden Artikel angesprochenen Überlegungen lassen bereits ahnen, wie schwer es ist, in der Schweiz ein rationales und möglichst einfaches Steuersystem zu schaffen. Die Steuerordnung hat sich aber nach der Staatsform auszurichten und nicht umgekehrt, denn Steuern sind nur Mittel zur Erfüllung von Staatsaufgaben und nicht Selbstzweck. Wesentlich und immer wieder anzustreben ist, dass der Finanzbedarf des Staates nicht so gross wird, dass er eine Steuerbelastung bedingt, welche die Volkswirtschaft schädigt und schliesslich allgemein die Beziehung zwischen Bürger und Staat strapaziert.

* * * * *

⁷ Vgl. dazu die Standesinitiativen von den Kantonen ZH «Steuersystemreform. Easy Swiss Tax» ([08.324](#)) sowie BS «Vereinfachung des Steuersystems» ([10.309](#)), welche beide am 15. März 2012 abgelehnt worden sind.